

LKP Aktuell

Mandanteninformation März 2021

Covid-19

Corona-Bonus verlängert

Die Möglichkeit, Arbeitnehmern eine steuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Sonderzahlung bis zu einer Höhe von 1.500 € zu bezahlen, wurde bis zum 30.06.2021 verlängert.

Bitte beachten Sie dabei, dass diese nur dann abgabenfrei ist, wenn die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Auch bedeutet die Verlängerung nach 2021 nicht, dass erneut der Gesamtbetrag von 1.500 € ausgeschöpft werden kann. Boni aus 2020 und 2021 werden zusammengerechnet – der Höchstbetrag von 1.500 € wird in der Summe nur einmal gewährt.

Kosten eines Corona-Tests

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten eines PCR- oder Antikörpertestes geht die Finanzverwaltung von einem überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers aus. Somit stellt die Kostenübernahme kein Arbeitslohn dar und ist somit weder lohnsteuer- noch sozialversicherungspflichtig.

Bürgernummer

Steuer-ID wird zur Bürgernummer

Das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche **Registrierungsmodernisierungsgesetz** hat zum Ziel „die Verwaltung nutzerfreundlich zu digitalisieren“.

Gerade in Covid-Zeiten wurde augenfällig, dass Deutschland auch hier ins Hintertreffen geraten ist.

Voraussetzung einer solchen Digitalisierung ist, dass jeder Bürger eine eigene Identifikationsnummer erhält, auf welche die Behörden dann einheitlich zugreifen können.

Das neue Gesetz sieht nun vor, dass als einheitliche Identifikationsnummer die bisherige Steuer-ID verwendet wird, die 2007 eingeführt und jedem Inländer zugeteilt wurde bzw. alsbald nach der Geburt zugeteilt wird. Die Steuer-ID wird vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt und ist mit den sog. Basisdaten eines jeden Inländers verknüpft, die da sind

- Name und Geschlecht,
- Geburtsdatum und -ort,
- Staatsangehörigkeit
- und Anschrift.

Bisher konnte nur die Finanzverwaltung auf diese Nummer und die Basisdaten zugreifen. In der Neuregelung ist nun vorgesehen, dass insgesamt 51 staatliche Behörden wie Einwohner-Meldeämter, Führerscheinebehörden, die Rentenversicherung aber auch Krankenkassen auf diese Basisdaten zugreifen können.

Ziel soll sein, dass unnötige Behördengänge vermieden werden, da deutlich mehr digital erledigt werden kann. Man darf gespannt sein.

Personalwesen

Denken Sie an den Mindestlohn!

Nochmals weisen wir auf die **zweifache Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns in 2021** hin:

Zum 01.01.2021 wurde der Mindestlohn von 9,35 € auf 9,50 € erhöht. Eine weitere Erhöhung erfolgt zum 01.07.2021 auf 9,60 €

Betriebliche Altersvorsorge

Pflicht des Arbeitgebers zur Information seiner Arbeitnehmer

Bekanntlich haben Arbeitnehmer einen **Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge im Wege der Entgeltumwandlung**.

Zu beachten ist dabei auch, dass seit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 01.01.2018 in den meisten Fällen der betrieblichen Altersvorsorge eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht, den **ersparten Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung als Zuschuss in die Altersvorsorge** einzubringen.

Die Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge sind mannigfaltig und schwerlich in Kürze zusammenzufassen.

Wichtig ist, dass **für Arbeitgeber eine Verpflichtung besteht**, ihre Arbeitnehmer über den Anspruch auf Entgeltumwandlung **zu informieren**. Nicht erforderlich ist die Vorlage von konkreten Angeboten. Vielmehr ist

davon sogar abzuraten. Auch besteht keine Verpflichtung von Arbeitgebern, während der Arbeitszeit Informationsveranstaltungen mit Versicherungs- oder Bankenvertretern durchzuführen.

Ihrer Verpflichtung zur Information der Mitarbeiter kommen Arbeitgeber z.B. nach, in dem sie regelmäßig einen entsprechenden Hinweis in die Lohnabrechnung aufnehmen. So ist mit dem Vermerk

„Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge. Bei Interesse sprechen Sie mich bitte an.“

in der Lohnabrechnung der Informationspflicht Genüge getan und auch dauerhaft dokumentiert. Sollten Sie einen solchen Hinweis wünschen, sprechen Sie bitte Ihre Lohnsachbearbeiterin in unserer Kanzlei an.

Abgabefristen ...

verlängert, aber ...

Der Gesetzgeber meint es gut mit den Steuerberatern, die bundesweit mit der Beantragung der Corona-Hilfen viel Arbeit haben. So wurden die Abgabetermine für die **Steuererklärungen 2019** vom 28.02.2021 auf den 31.08.2021 verschoben. Gleichzeitig wurde der Beginn des Verzinsungszeitraums für Steuernachzahlungen 2019 vom 01.04.2021 auf den 01.10.2021 verlegt.

Trotz dieser Verlängerung möchten wir unsere Mandanten bitten – sofern noch nicht geschehen – uns Ihre 2019er Unterlagen zeitnah hereinzu-reichen, da unsere Abschlussabteilung nicht mit Corona-Hilfsanträgen befasst ist.

Gesellschaften, die ihre Jahresabschlüsse im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen müssen, bitten wir zu beachten, dass dagegen **die Veröffentlichungsfrist der 2019er Bilanzen** nur um einen Monat vom 28.02.2021 auf den **31.03.2021** verlängert wurde. Sofern noch nicht geschehen, müssen diese Bilanzen nun unverzüglich bearbeitet werden.

JSStG 2021

Home-Office-Pauschale

Auch das Ende 2020 verkündete **Jahressteuergesetz 2021** ist geprägt von der aktuellen Pandemiesituation:

Unter anderem wurde mit der sog. **Home-Office-Pauschale von 5 € je Tag** Heimarbeit (höchstens 600 € p.a.) die steuerliche Berücksichtigung ermöglicht. Dieser Ansatz ist nur für Tage möglich, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde. Fahrtkosten können für diesen Tag nicht geltend gemacht werden. Zu beachten ist, dass der Höchstbetrag auf den **allgemeinen Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 € angerechnet** wird; d.h. es ist **keine zusätzliche Geltendmachung** möglich.

Die **Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld** wurde um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert.

Die zeitlich befristete Anhebung des **Entlastungsbetrages für Alleinerziehende** (sowohl für 2020 als auch 2021 auf 4.008 €) wurde in eine dauerhafte Erhöhung umgewandelt.

Die **Freigrenze für Sachbezüge** wird ab dem nächsten Jahr angehoben, so

dass **ab dem 01.01.2022** Sachbezüge von 50 € im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei sein werden.

Bisher galt bei **verbilligten Vermietungen die 66 %-Grenze**: Wurde eine Wohnung zu weniger als 66 %, der ortsüblichen Miete vermietet konnten die Vermieter die Werbungskosten nur anteilig auf den entgeltlichen Teil der Vermietung in Abzug bringen. Diese Grenze ist mit Wirkung **ab dem 01.01.2021 auf 50 % herabgesetzt**, sofern nachgewiesen wird, dass der Vermieter trotz der verbilligten Vermietung die Absicht hat, dauerhaft positive Einkünfte zu erzielen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei den aktuellen Mietzinsentwicklungen eine Erhöhung nicht aus steuerlichen Gründen verlangt werden muss.

Aus unserer Kanzlei

20 Jahre bei LKP: Heike Ernst

Für Besucher unserer Kanzlei ist sie ein bekanntes und vertrautes Gesicht: Am 15.03. feierte Heike Ernst ihr zwanzigjähriges Betriebsjubiläum. Herzlichen Dank für Zuverlässigkeit und Verlässlichkeit über eine so lange Zeit.

Bitte beachten Sie auch unser aktuelles **LKP Intern**, in welchem wir darüber informieren, dass unsere Kanzlei nunmehr als

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

für Sie tätig sein wird.

Und unser großer Dank gilt unserem **Seniorpartner Dipl. Kfm. Heinz R. Lander**, der nach 60 Jahren im Beruf zum 31.03. dieses Jahres aus unserer Partnerschaft ausscheidet.